

Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Kunst im öffentlichen Raum

Projekt: GESUNDHEIT
Standort: KLINIKUM KLAGENFURT
Künstler: WERNER HOFMEISTER

Der Schriftzug „GESUNDHEIT“ wird durch
Darstellung der Zwischenräume erreicht.
GESUNDHEIT liegt damit in der Luft!



Foto: Werner Hofmeister

Interreg-Kooperationsprogramm Gemeinden und Regionen



Kärnten mit zentraler Lage innerhalb der Interreg-Programme Italien-Slowenien-Österreich

Quelle: Alpen und Alpenländer physisch/politisch - Westermann, eigene Bearbeitung

Die aktuelle EU-Interreg-Förderperiode 2014–2020 mit den grenzüberschreitenden Programmen Slowenien-Österreich (SI-AT) und Italien-Österreich (IT-AT) sieht für regionalpolitische Kooperationsinitiativen eine Servicezuständigkeit der AKL-Abteilung 3 Gemeinden und Raumordnung vor. Die Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung (ORE) mit ihrem Leiter Mag. Christian Kropfitsch betreut in ihrem Zuständigkeitsbereich auch die grenzüberschreitenden EU-Förderprogramme Interreg V-A und Leader. Unternehmensbezogene Interreg-Projekte werden parallel vom Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds fachlich und förder-technisch begleitet. Die Hauptakteure dieser regionalpolitischen Vorhaben können u.a. Gemeinden, Leader-Aktionsgruppen (LAG's), Regionalmanagements, Tourismusregionen, Projektverbände oder auch Landes-Fachabteilungen sein. Nachstehend werden Programmgebiet, Förderbereiche, Einreichfristen und Umsetzungskriterien kurz erläutert.

Programmgebiet

Das Interreg-Fördergebiet Italien-Slowenien-Österreich umfasst die benachbarten Regionen Nordtirol/Osttirol sowie Südtirol, Teile Salzburgs, weitere italienische Regionen im Veneto und in Friaul-Julisch Venetien, weite Teile der Steiermark, grenznahe Regionen in Slowenien, das Südburgenland und in der strategischen Mitte das gesamte Landesgebiet Kärntens.

Finanzmittelausstattung

Die Gesamthöhe der EU-Mittel für Interreg Slowenien-Österreich beträgt 44,9 Millionen Euro für die Gebiete im Programm Italien-Österreich sind 73,3 Millionen Euro budgetiert. Im Lichte eines EU-Maximalfördersatzes von bis zu 85 Prozent kommen bei beiden Programmen in Kärnten nochmals 15 Prozent an Finanzmitteln (Eigenanteile von mindestens fünf Prozent bzw. eine zu beantragende Landeskofinanzierung in Höhe von zehn Prozent) hinzu, wodurch eine

mmme 2014-2020 für Kärntens

Gesamtförderung für alle beteiligten Interreg-Regionen Italien-Österreich-Slowenien von rund 139 Millionen Euro in den Jahren 2014–2020 zur Verfügung steht. Die Maximalkosten pro Projekt betragen bei SI-AT-Initiativen drei Millionen Euro, bei IT-AT-Vorhaben 1,15 Millionen Euro, die durchschnittlichen Projektgrößen bewegen sich jedoch in einem Finanzbereich von mehreren hunderttausend Euro.

Förderinhalte

In mehreren Hauptförderschienen, sogenannten Prioritätsachsen (PA), werden in der PA 1 Forschung, Entwicklung und KMU's (KWF-Zuständigkeit), in der PA 2 Natur- und Kulturräumressourcen und in der PA 3 die institutionelle Zusammenarbeit von Behörden in den jeweiligen Staaten unterstützt. Die regionalpolitisch bedeutende Förderachse 2 sieht EU-Projekte v.a. in den Fachbereichen Tourismus, Landwirtschaft, Umwelt, Kultur, Ausbildung und Mobilität vor. In der Achse 3 werden Ämterkooperationen, Harmonisierung von Verfahrensabläufen oder Angleichung von Rechtsmaterien unterstützt.

Ergebnisorientierung

Der sehr attraktive EFRE-Förderhöchstsatz (EFRE-Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) von 85 Prozent der Gesamtkosten bringt gleichzeitig strenge Produktkriterien und Umsetzungsaufgaben bei Interreg-Projekten mit sich. Demnach wird größtes Augenmerk auf messbare Ergebnisse gelegt, welche durch präzise zu definierende Indikatoren belegt werden müssen. So wird etwa im Tourismus eine nachweisliche Wertschöpfungserhöhung, signifikante Nächtigungssteigerung oder wesentliche Saisonverlängerung eingefordert. Eine reine Ausweitung von Marketingbestre-

bungen oder simpler Erfahrungsaustausch gelten als unzureichend, wenn nicht eine ökonomisch evaluierbare, operative Zusammenarbeit die gemeinsame Strategie (z.B. bei Ausflugszielen oder beim verbesserten Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen) belegt.

Einreichfristen

Projekteinreichungen können in beiden Interreg-Programmen laufend erfolgen. Im Kooperationsprogramm Slowenien-Österreich (SI-AT) wird im Regelfall zweimal jährlich ein Sammeltermin (Open Call) gesetzt, bis zu welchem die vorliegenden Initiativen bei der Verwaltungsbehörde in Marburg/Maribor einlangen und danach gebündelt bewertet werden. Im Italien-Österreich-Programm (IT-AT) wird bei der Verwaltungsbehörde in Bozen/Bolzano mit Aufrufen zur Projekteinreichung, sogenannten Calls, gearbeitet, in welchen ein jeweiliges Zeitfenster für die Projekteinreichung zur Verfügung steht. Bislang gab es in Slowenien-Österreich zwei solcher Open Calls, ein dritter endet voraussichtlich im April/Mai 2017. Im Programm Italien-Österreich endete der erste Call am 6. Juni 2016, ein zweiter ist nunmehr vom 14. April bis 4. Juli 2017 anberaumt. Das strengere Slowenien-Österreich-Programm erfordert bereits bei der Projekteinreichung die Vorlage sämtlicher behördlicher Bewilligungen für Infrastrukturmaßnahmen und weitere Rechtsgrundlagen bzw. Vereinbarungen (Permits). Im Rahmen von Italien-Österreich können solche Permits, beispielsweise bei touristischen Radstrecken, auch noch während der Projektumsetzung beigebracht werden. Die genannten Vorgaben sind durch die Programme selbst definiert und müssen für eine angestrebte Projektförderung berücksichtigt werden.

Interreg-Output-Indikatoren 2014-2020 (eine Auswahl)

Anzahl geförderter neuer Unternehmen

Fläche von Habitaten mit besserem Erhaltungszustand

Anzahl der aufgewerteten Natur- und Kulturstätten

Erhöhung der Nächtigungs- bzw. Besucherzahlen im Tourismus

Anzahl zusätzlicher Arbeitnehmer bei Beschäftigungsinitiativen

Anzahl institutioneller Kooperationen im Risikomanagement, Energie-, Gesundheits- und Sozialwesen

**Der Geopark
Karnische Alpen
als Ökologiemodell im Interreg-
Programm
Italien-
Österreich**

Foto: Gerald Köstl



**Der Ciclovía-
Alpe-Adria-
Radweg
Salzburg-
Villach-Grado
als touristisches
Interreg-
Leitprodukt**

Foto: Hannes Slamanič



**Illegaler
Kleintiertrans-
port wird durch
Interreg-
Behördenkoope-
rationen
„Bio-Crime“
bekämpft**

Foto: Marie-Christin
Rossmann



**Die Karawanken
werden
gemeinsam mit
Slowenien
regionalpolitisch
weiterentwickelt**

Foto: Carnica-Region
Rosental, Wolfgang Ehn



**Die Region
Mittelkärnten
kooperiert bei
Pilgerwegen mit
Friaul-Julisch
Venetien**

Foto: Tourismusregion
Mittelkärnten, A. Pöschl



Projektbeispiele

Bis Anfang 2017 wurden bei Slowenien-Österreich drei Initiativen in den Prioritätsachsen 2 und 3 mit Landeszuständigkeit (Projekte in der PA 1 mit KWF-Betreuung werden hier nicht thematisiert) vom betreffenden Programmbegleitausschuss genehmigt, namentlich:

- EUfutuR – Grenzüberschreitender Geopark östliche Karawanken
- Alpe Adria Park – Tourismus-Gesamtentwicklung Westkarawanken
- NEKTEO – Nachhaltige Energie für Kommunen

Im Programm Italien-Österreich laufen derzeit u.a. folgende Projekte in den Achsen 2 und 3:

- MADE – Almtourismus Karnische Alpen
- GeoTrAC – Grenzüberschreitender Geopark Karnische Alpen
- WalkArtFVG – Qualitätsoffensive bei traditionellen Pilgerwegen
- TopValue – Inwertsetzung von Bergland-Agrarprodukten
- BIKE-NAT – Mobilität beim Ciclovía-Alpe-Adria-Radweg Salzburg-Villach-Grado
- BIO-CRIME – Exekutive-Zusammenarbeit bei illegalen Kleintiertransporten
- Healthnet – Integrierte Gesundheitsversorgung incl. häusliche Pflege
- CLLD – Grenzübergreifende Regionalentwicklung Bezirk Hermagor – Friulanisches Bergland



**Das Interreg-
Team in der Abt. 3
der Kärntner
Landesverwal-
tung:
Mag. Thomas
A. Schicho,
Ing. Daniela
Seiser-Tomintz,
MSc und
Dr. Hannes
Slamanig (v.l.)**

**Regionale
Koordinierungs-
stelle Kärnten**

**Mag. Thomas
A. Schicho
RK Kärnten**

AKL-Abt. 3
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt
Tel.: 050-536-13161
E-Mail: thomas.
schicho@ktn.gv.at

**Ing. Daniela
Seiser-Tomintz, MSc
Projektmanagement**

AKL-Abt. 3
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt
Tel.: 050-536-13019
E-Mail: daniela.seiser-
tomintz@ktn.gv.at

**DI. Dr. Hannes
Slamanig
Projektmanagement**

AKL-Abt. 3
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt
Tel.: 0664-80536-13162
E-Mail: hannes.
slamanig@ktn.gv.at

Projektberatung

Von Projektträgern geplante Interreg-Initiativen werden von der Regionalen Koordinierungsstelle (RK) Kärnten in der Abt. 3 (siehe Infobox) zunächst hinsichtlich ihrer Programmkonformität, Trägerstruktur, strategischen Zielsetzung, ergebnisorientierten Ausrichtung, finanztechnischen Machbarkeit, Netzwerkdimension, Impulsfunktion und Langzeitperspektive geprüft. Die Beratungs- und Vorprüfungsphase beinhaltet überdies Fachdiskussionen und Regionalkonferenzen vor Ort, Rücksprachen mit den Programmbegleitstrukturen in Ljubljana bzw. Marburg/Maribor und Bozen/Bolzano, Abstimmung mit landesweiten und regionalen Strategien, die Einholung von Fachstellungnahmen entsprechender Landesdienststellen und abschließende Interviews mit präzisiertem Leitfaden samt unterfertigtem Sitzungsprotokoll. Erst nach Abwicklung all dieser Vorbereitungs-schritte kann ein Projekt im betreffenden Interreg-Programm genehmigt sowie eine gegebenenfalls beantragte Unterstützung auch seitens des Landes Kärnten befürwortet werden. Die

Letztentscheidung einer Interreg-Projektgenehmigung obliegt jedoch immer dem betreffenden Programm-Lenkungs- bzw. Begleitausschuss der beiden Kooperationsprogramme, die Regionale Koordinierungsstelle Kärnten kann insgesamt nur beratend und unterstützend wirken.

Ausblick

Die vorliegende Darstellung der Kärntner Interreg-Programminhalte und Projektumsetzungskriterien soll einen Überblick hinsichtlich der erforderlichen Schritte für zukünftige Projekteinreichungen bieten. Gesamtziel dieser EU-Förderschiene ist die ganzheitliche Entwicklung europäischer Grenzregionen in den Bereichen Forschung, Wirtschaft, Kultur, Umwelt und Gesellschaft. Gerade für Kärnten mit seiner zentralen Lage im Alpen-Adria-Raum und der besonders ressourcenreichen Ausstattung im Dreikulturen-Kontext Österreich-Italien-Slowenien bildet Interreg ein aussichtsreiches Instrument zu einer internationalen Positionierung im zentraleuropäischen Staatenverbund.

Aus dem Landesgesetz

vom 12. Dezember 2016 bis 3. Feber 2017

Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Dezember 2016, Zl. 07-AL-GVG-25/11-2016, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe geändert wird, LGBl. Nr. 73/2017

Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 12. Dezember 2016, Zl. 05-K-GES-19/1-2016, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2017, LGBl. Nr. 74/2016

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Zl. 10-AR-1/97-2016, mit der die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder in der Land- und Forstwirtschaft (K-LFEMV) erlassen wird und mit der die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft geändert werden, LGBl. Nr. 75/2016

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Zl. 08-NATP-347/2012, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Naturpark „Weißensee“ geändert wird, LGBl. Nr. 76/2016

Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Zl. 04-FF-12/3/2016, mit der die Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses festgesetzt werden (Kärntner Familienzuschussverordnung 2017), LGBl. Nr. 77/2016

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Zl. 04-JJF-36/12-2016, mit der das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie die Unterstützungsleistungen für Krisenpflegepersonen festgesetzt werden (Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleistungsverordnung 2017 -K-PKGÜLV 2017), LGBl. Nr. 78/2016

Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Zl. 05-K-GES-3/2-

2016, mit der die Verordnung, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 79/2016

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Zl. 04-SOMI-30/25-2016, mit welcher die Mindeststandards nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz festgesetzt werden (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2017 - K-MSV 2017), LGBl. Nr. 80/2016

Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2016 Zl. 05-K-GES-5/7-2016, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl. Nr. 81/2016

Gesetz vom 1. Dezember 2016, mit dem das Kärntner Totalisator- und Buchmacherwettengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 82/2016

Das vorliegende Gesetz hat folgende Zielsetzungen:

- a) Verbesserung des Spielerschutzes,
- b) Neuregelung der Aufstellung von Wettterminals,
- c) Maßnahmen gegen Geldwäsche,
- d) Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2013, B 1316/2012, betreffend die Vermittlung von Wettkunden, als Zuständigkeit des Landesgesetzgebers,
- e) Verbesserung der Kontrolle von Wettunternehmen, durch Kontrollorgane des Landes,
- f) Möglichkeit der Beschlagnahme von Wettterminals, die dem Gesetz nicht entsprechen,
- g) Regelung des automatisierten Datenverkehrs,
- h) Regelungen des Verbots von Wetten, insbesondere von bestimmten Livewetten.

Gesetz vom 22. Dezember 2016, mit dem das Gesetz über die Landesumlage geändert wird, LGBl. Nr. 1/2017

etzblatt für Kärnten

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen über die Landesumlage aufkommensneutral an das neue Finanzausgleichsgesetz 2017 angepasst.

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 12. Jänner 2017, ZI. 01-VD-VE-38/2-2017, betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehrs-Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE),
LGBl. Nr. 2/2017**

**Gesetz vom 20. Dezember 2016, mit dem das Kärntner Kinderbetreuungsgesetz geändert wird,
LGBl. Nr. 3/2017**

Mit dieser Änderung erhält das Kärntner Kinderbetreuungsgesetz nunmehr den Titel „Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG“. Für die Einrichtungen wird nunmehr die Bezeichnung „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ verwendet. Eben-

falls geändert werden die bisher verwendeten Begriffe „Kindergärtnerin“ und „Erzieherin“, anstelle derer nunmehr die Bezeichnung „Kindergartenpädagogin“ bzw. „Hortpädagogin“ gewählt wird.

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt dieser Novelle auf Anpassungen an die am 1. September 2015 in Kraft getretene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018, LGBl. Nr. 9/2016. Demnach wird zwar kein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr eingeführt, die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, jene Eltern, deren Kinder vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Kindergartenbesuch angemeldet sind, zeitgerecht zu einem verpflichtenden Elterngespräch einzuladen. Bei dem Elterngespräch muss das Kind anwesend sein und es sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuchs auf die kognitiven,

sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen. Das Land hat den Gemeinden als finanziellen Beitrag 100 Euro für jedes stattgefundene Elterngespräch und 30 Euro für die Bereitschaft zur Durchführung des Gesprächs bei Nichterscheinen der Eltern zu leisten.

Die Tarife für den Besuch des Kindergartens im vorletzten Kindergartenjahr sind für einen Besuch bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche zu ermäßigen oder sozial zu staffeln. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Ruhezeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten nicht aus. Die konkrete Ausgestaltung der Tarife regelt das Gesetz nicht; diese bleibt daher der jeweiligen Trägerin des Kindergartens überlassen.

Im verpflichtenden Kindergartenjahr wird die Möglichkeit urlaubsbedingter Abwesenheiten von bis zu drei Wochen auf bis zu fünf Wochen erhöht.

Weiters wird der Beitrag des Landes für die Abdeckung der Elternbeiträge im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres rückwirkend mit 1. September 2016 mit 85 Euro festgesetzt.

Die Höhe des Kindergarten-Landesbeitrages und des Hort-Landesbeitrages werden unter Bedachtnahme auf die letzten Valorisierungen neu festgelegt, die Valorisierung dieser Beträge wird für das Jahr 2017 ausgesetzt.

**Gesetz vom 22. Dezember 2016, mit dem das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird,
LGBl. Nr. 4/2017**

**Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 2017, ZI. 01-ALL-44/1-2017, mit der die Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV) geändert wird,
LGBl. Nr. 5/2017**

**Gesetz vom 22. Dezember 2016, mit dem das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird,
LGBl. Nr. 6/2017**

Gemeinde-Seminarvorschau

März-April 2017

	Termin
FÜHRUNGSKRÄFTE	
GMD-Führungskräftetraining: Mitarbeiter/innengespräch und Leistungsbewertung	15.-16.03.2017
Führen - Fordern - Fördern: Erfolgreiche Mitarbeiter/innenführung und -motivation	29.-30.03.2017
Systemisch führen	03.-04.04.2017
Von der Führungskraft zur Führungspersönlichkeit	05.04.2017
KOMMUNIKATION UND PERSÖNLICHKEIT	
Wer mobbt verliert!	15.03.2017
Professionell telefonieren	21.03.2017
Mentale Stärke und soziale Kompetenz im Job	27.03.2017
Die Wunderfrage - Lösungsorientierte Arbeit im Beratungsgespräch	31.03.2017
Bewerbungstraining für Lehrlinge	06.04.2017
Die perfekte Trauungsrede – ein Rhetorikseminar für Standesbeamte/innen	25.04.2017
Die Kraft des Dialogs	25.04.2017
FACHSEMINARE – RECHT UND VERFAHREN	
Auskunft, Datenschutz und Datensicherheit	22.03.2017
Sicherheitspolizeigesetz	23.03.2017
Kommunale Förderprojekte	23.03.2017
Vergaberechtliches Projektmanagement	04.04.2017
Einführung in die K-AGO	04.04.2017
Drei Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Rechtssprechung des VwGH	24.04.2017
Das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof	25.04.2017
Einführung in das Gebührengesetz	25.04.2017
AVG für Nichtjurist/inn/en	26.04.2017 & 10.05.2017
Workshop zur Vollziehung des Glücksspielgesetzes	27.04.2017
Kärntner Veranstaltungsrecht - Neuerungen, Erfahrungen, Wissensaustausch	04.05.2017
FACHSEMINARE – BWL UND RECHNUNGSWESEN	
Einführung in die Personalverrechnung	03.-04.04.2017
Bilanzlesen leicht gemacht!	26.04.2017

Termin

FACHSEMINARE – TECHNIK UND SICHERHEIT

Zivilschutz im Internet 02.03.2017

Sicherheit und Bedienstetenschutz für Lehrlinge 21.04.2017

FACHSEMINARE - GESUNDHEIT UND SOZIALES

Migration - Chancen oder Risiko für Kärnten? 23.-24.03.2017

Strahlenschutz 05.05.2017

UMWELT UND NATURSCHUTZ

Wasserwarte-Schulung 15.-16.03.2017

LAND UND FORSTWIRTSCHAFT

Agrarinformationstag 2017 16.03.2017

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Ihre Gemeinde als Marke: Was macht Ihre Gemeinde authentisch, unverwechselbar und erfolgreich? 22.03.2017

Wie konsequente Bürger- und Kundenorientierung gelingen kann 25.04.2017

ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT

Schneller lesen, mehr behalten - Schnelllese-Technik 26.-27.04.2017

SPRACHEN

Slowenisch - Aufbaukurs - A1 Start: 07.03.2017

Kärntner Verwaltungsakademie
Bahnhofplatz 5, A-9020 Klagenfurt, Tel.: 05 0536 22873-22879, Fax: 05 0536 22870,
e-mail: kvak@ktn.gv.at <http://www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at>

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände
Termine

Schriftliche Prüfung: (ab Stellenwert 42) 28. April 2017

Mündliche Prüfung: (alle Stellenwerte)
23. Mai 2017

Zulassung zur Prüfung - Ansuchen bis spätestens:
7. April 2017

Bienenvölker melden – Mitwirkung von Gemeinden

Das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz 2007 (K-BiWG) sieht für Bienenhalter in § 5 Abs 2 eine jährliche Meldeverpflichtung ihrer Bienenstände an den Bürgermeister vor. Lückenlose Meldungen von Bienenvölkern sind vor allem deshalb wichtig, um im Falle von Bienenseuchen flächendeckend notwendige Maßnahmen treffen und feststellen zu können, wo Bienen gehalten werden, die nicht der Rasse „Carnica“ angehören.

von MMag. Renate Scherling, MA



Meldeverpflichtung Bienenstände:

Jeder Bienenhalter (Name, Adresse) ist verpflichtet, bis spätestens 15. April eines jeden Jahres alle Bienenstände unter Angabe folgender Daten dem Bürgermeister zu melden:

- Standort des Bienenstandes (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde oder Koordinaten laut VIS-Meldung),
- Anzahl der Bienenvölker und
- Bienenrasse, sofern nicht Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten werden.

Sofern Bienen, die nicht der Rasse „Carnica“ angehören, gehalten werden, ist zu beachten, dass die Haltung, Wanderung und Zucht von Bienen, die nicht der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) angehören, der Bewilligung der Landesregierung (§ 11 K-BiWG) bedürfen. Wobei eine Ablichtung einer solchen Bewilligung bereits bei der Meldung der Neuaufstellung eines Heimbienenstandes an den Bürgermeister vorzulegen ist (§ 5 Abs. 1 K-BiWG).

Verspätete Meldungen:

Meldungen der Bienenhalter, welche außer-

halb der gesetzlichen Frist (15. April jeden Jahres) einlagen, sind als verspätet anzusehen und erfüllen den Straftatbestand des § 17 Abs. 1 lit b K-BiWG.

Ersuchen Kärntner Landesregierung / Meldemodalitäten:

Auch im heurigen Jahr hat die Kärntner Landesregierung zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des § 11 K-BiWG alle Gemeinden Kärntens ersucht, die in den jeweiligen Gemeinden befindliche Anzahl der Bienenhalter sowie der Bienenvölker bis spätestens 31. Mai 2017 bekanntzugeben. Dabei ist zu beachten, dass sich die Modalitäten der Meldungen der Bienenhalter im heurigen Jahr geändert haben. Die Meldungen der Bienenhalter an die Gemeinden können auch mit dem Ausdruck aus dem Veterinärinformationssystem (VIS) erfolgen, sofern die erforderlichen Daten vorhanden sind (zu achten ist insbesondere darauf, dass der Name und die Adresse des Bienenhalters angegeben ist und – sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ gehalten werden – die Rasse der Bienenvölker bekannt gegeben wird). Meldungen, die in den CNC-Gemeindeumfragen eingegeben werden, werden nicht berücksichtigt, da die betreffende Umfrage seit 2016 nicht mehr über die CNC-Gemeindeumfragen erfolgt.

Die in den letzten Jahren verwendete Excel-Liste kann selbstverständlich weiterhin verwendet werden.

**Auskünfte und
Informationen
erteilt:
Amt der
Kärntner
Landesregierung
Abteilung 10 –
Land- und
Forstwirtschaft
Mag. Eva
Hammerschlag
T: 050 536 DW 11 414**